

---

# MERKBLATT

SSED 30.5

der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone

## **zum Übergangsrecht im Zusammenhang mit den Änderungen des Sanktionenrechts per 01.01.2018**

vom 24. März 2017

---

### **Ausgangslage**

Die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 19. Juni 2015 (Änderungen des Sanktionenrechts)<sup>1</sup> enthält keine für den Sanktionenvollzug spezifischen Übergangsbestimmungen. Somit gelten die allgemeinen Bestimmungen von Art. 388 StGB.

#### **Art. 388 StGB Vollzug früherer Urteile**

<sup>1</sup>Urteile, die in Anwendung des bisherigen Rechts ausgesprochen worden sind, werden nach bisherigem Recht vollzogen. Vorbehalten sind die Ausnahmen nach den Absätzen 2 und 3.

<sup>2</sup>Bedroht das neue Recht die Tat, für welche nach bisherigem Recht eine Verurteilung erfolgt ist, nicht mit Strafe, so wird die ausgesprochene Strafe oder Massnahme nicht mehr vollzogen.

<sup>3</sup>Die Bestimmungen des neuen Rechts über das Vollzugsregime von Strafen und Massnahmen sowie über die Rechte und Pflichten des Gefangenen sind auch auf Täter anwendbar, die nach bisherigem Recht verurteilt worden sind.

Das vorliegende Merkblatt enthält Ausführungsbestimmungen für die kantonalen Vollzugsbehörden, um eine unter den Kantonen harmonisierte Rechtsanwendung im Sinne von Art. 372 Abs. 3 StGB in Bezug auf die Frage des anwendbaren Rechts bei sog. Übergangsfällen gewährleisten zu können.

---

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Grundlage**

<sup>1</sup>Die Änderungen des Sanktionenrechts vom 19. Juni 2015 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

<sup>2</sup>Sie ersetzen oder ändern einzelne Bestimmungen des bisherigen Rechts<sup>2</sup>.

<sup>3</sup>Bei sog. Übergangsfällen kann das bisherige Recht jedoch über den 31. Dezember 2017 hinaus anwendbar bleiben.

---

<sup>1</sup> AS 2016 1249, vgl. auch: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/gesetzgebung/sanktionensystem.html> (zuletzt besucht am 07.03.2017).

<sup>2</sup> Vgl. dazu Richtlinie vom 24. März 2017 betreffend die besonderen Vollzugsformen (gemeinnützige Arbeit, elektronische Überwachung [electronic Monitoring, EM], Halbgefängenschaft), SSSED 12.0.



## Art. 2 Übergangsfälle

Als Übergangsfälle im Sinne dieses Merkblatts gelten Verurteilungen zu einer unbedingten Strafe, die vor dem 1. Januar 2018 ausgefällt und in Rechtskraft erwachsen sind<sup>3</sup>, bei denen der Vollzug der Sanktion bis zum 31. Dezember 2017 jedoch noch nicht abgeschlossen ist.

## II. Übergangsregelungen

### Art. 3 Im Allgemeinen

<sup>1</sup>Übergangsfälle werden grundsätzlich nach bisherigem Recht vollzogen. Insbesondere richten sich die Voraussetzungen für die Bewilligung und den Abbruch einer besonderen Vollzugsform nach bisherigem Recht.

<sup>2</sup>Die nach bisherigem Recht vorgenommenen Vollzugshandlungen bleiben gültig.

<sup>3</sup>Für die Ausgestaltung des Vollzugs und insbesondere des Vollzugsregimes gilt das neue Recht.

### Art. 4 Im Besonderen

<sup>1</sup>Der Vollzug von Übergangsfällen in einer besonderen Vollzugsform nach neuem Recht ist grundsätzlich ausgeschlossen.

<sup>2</sup>Eine besondere Vollzugsform, die nach bisherigem Recht abgelehnt worden ist, kann nicht gestützt auf das neue Recht nachträglich bewilligt werden.

<sup>3</sup>Eine bewilligte Vollzugsform kann nicht nachträglich gewechselt werden<sup>4</sup>.

<sup>4</sup>Bei verurteilten Personen, die sich über den Jahreswechsel 2017/2018 im Vollzug der Halbgefangenschaft oder im Vollzug der elektronischen Überwachung<sup>5</sup> befinden, wird für die Ausgestaltung des Vollzugs<sup>6</sup> ab dem 1. Januar 2018 das neue Recht angewendet.

### Art. 5 Busse/Geldstrafe

<sup>1</sup>Für Bussen und Geldstrafen, die vor dem 1. Januar 2018 ausgefällt und rechtskräftig werden, richtet sich das Inkasso nach bisherigem Recht.

<sup>2</sup>Die bis zum 31. Dezember 2017 vorgenommenen Vollzugshandlungen<sup>7</sup> behalten ihre Gültigkeit.

<sup>3</sup>Die verurteilte Person kann auch nach dem 1. Januar 2018 beim Gericht die Sistierung des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe und die Verlängerung der Zahlungsfrist, die Herabsetzung des Tagesatzes oder die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit beantragen<sup>8</sup>.

---

<sup>3</sup> Nach Art. 437 Abs. 2 StPO tritt die Rechtskraft rückwirkend auf den Tag ein, an dem der Entscheid gefällt wurde.

<sup>4</sup> Ausgeschlossen ist namentlich ein nachträglicher Wechsel vom Normalvollzug in eine besondere Vollzugsform (d.h. in GA, EM oder HG), bzw. ein Wechsel der besonderen Vollzugsform durch freiwilligen Verzicht auf die bewilligte Vollzugsform (z.B. ein Wechsel von Halbgefangenschaft in elektronische Überwachung; dies gilt insbesondere für die EM-Pilotkantone).

<sup>5</sup> Diese Bestimmung gilt für die EM-Pilotkantone.

<sup>6</sup> So ist beispielsweise die Hausordnung der Vollzugseinrichtung unmittelbar anwendbar, der Vollzugsplan und Gesuche für Vollzugsöffnungen werden gestützt auf das neue Recht bearbeitet, vgl. dazu Richtlinie vom 24. März 2017 betreffend die besonderen Vollzugsformen (gemeinnützige Arbeit, elektronische Überwachung [electronic Monitoring, EM], Halbgefangenschaft), SSED 12.0.

<sup>7</sup> Dazu zählen beispielsweise angesetzte Zahlungsfristen, Bewilligung von Ratenzahlungen, Zwangsvollstreckungsmassnahmen, Vollzugsbefehle und Vollzugsaufträge für Ersatzfreiheitsstrafen.

<sup>8</sup> Art. 36 Abs. 3 – 5 aStGB.



## Art. 6 Gemeinnützige Arbeit

<sup>1</sup>Fälle, bei denen gemeinnützige Arbeit nach bisherigem Recht von einem Gericht als Sanktion angeordnet wurde, werden nach bisherigem Recht vollzogen. Dies bedeutet namentlich, dass eine bedingte Entlassung ausgeschlossen bleibt.

<sup>2</sup>Die nach bisherigem Recht vorgenommenen Vollzugshandlungen<sup>9</sup> behalten ihre Gültigkeit.

<sup>3</sup>Der Richter, der die gemeinnützige Arbeit angeordnet hat, bleibt auch nach dem 1. Januar 2018 für deren nachträgliche Umwandlung in eine Geld- oder Freiheitsstrafe bzw. für die Anordnung der Vollstreckung der Busse zuständig<sup>10</sup>. Bei Umwandlung der gemeinnützigen Arbeit in eine Geldstrafe bzw. bei Anordnung des Vollzugs der Busse ist deren Vollzug in Form der gemeinnützigen Arbeit nach neuem Recht<sup>11</sup> ausgeschlossen.

## Art. 7 Zusammentreffen von Sanktionen nach bisherigem und neuem Recht

<sup>1</sup>Treffen Übergangsfälle mit Sanktionen nach neuem Recht zusammen, sind die Kollisionsregeln der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz<sup>12</sup> anwendbar.

<sup>2</sup>Sind alt- und neurechtliche Freiheitsstrafen<sup>13</sup> gemeinsam zu vollziehen,

- a) entsteht kein Anspruch auf Bewilligung einer besonderen Vollzugsform nach neuem Recht;
- b) kann eine besondere Vollzugsform, die nach bisherigem Recht rechtskräftig abgelehnt worden ist, nicht nachträglich bewilligt werden;
- c) kann die Vollzugsform grundsätzlich nicht nachträglich gewechselt werden;
- d) wird der Vollzug in der bewilligten Vollzugsform abgebrochen, wenn die dafür zulässige Höchstdauer überschritten wird; die Rechtsfolgen richten sich nach neuem Recht.

<sup>3</sup>Ist eine altrechtliche gemeinnützige Arbeit

- a) mit einer neurechtlichen Freiheitsstrafe zu vollziehen, wird die Reihenfolge des Vollzuges im Sinne von Art. 12 Abs. 1 V-StGB-MStG geregelt;
- b) mit einer neurechtlichen Busse, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe, für welche die Vollzugsform der gemeinnützigen Arbeit bewilligt wurde, zu vollziehen, erfolgt kein gemeinsamer Vollzug. Die gemeinnützigen Arbeiten werden nacheinander vollzogen.

## III. Schlussbestimmungen

### Art. 8 Genehmigung und Inkrafttreten

<sup>1</sup>Das vorliegende Merkblatt wurde am 24. März 2017 von der Konkordatskonferenz genehmigt und tritt am Tag der Genehmigung in Kraft.

<sup>2</sup>Es wird in die systematische Sammlung der Erlasse und Dokumente des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (SSED) aufgenommen und im Internet publiziert.

---

<sup>9</sup> Dazu zählen beispielsweise Vollzugsregelungen bzw. Vereinbarungen mit der verurteilten Person und dem Einsatzbetrieb sowie Anträge an den Richter auf Umwandlung in Geld- oder Freiheitsstrafe bzw. Vollstreckung der Busse.

<sup>10</sup> Art. 39 a StGB

<sup>11</sup> Art. 79a Abs. 1 Bst. c StGB.

<sup>12</sup> SR 311.01; V-StGB-MStG.

<sup>13</sup> Wird eine altrechtlich bedingt ausgefallte Strafe nach dem 1.1.2018 widerrufen, liegt kein Übergangsfall vor. Massgeblich ist der Zeitpunkt, in dem der Vollzug der Strafe rechtskräftig angeordnet wird.